

| Gremium | Datum | Behandlung |
|--|------------|------------|
| Planungs-, Bau- und Umweltausschuss | 29.06.2015 | Ö |

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) "Biogasanlage" im Verfahren nach § 13a BauGB - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Zielsetzung: Durch die Änderung der Bebauungspläne für den Bereich östlich des Regenversickerungsbeckens „Am Rackerschlag“ soll der Gewerbestandort langfristig weiter gesichert werden. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Betriebes der Firma ATR Landhandel

Beschlussvorschlag:

- 1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Nr. 1 BauGB). Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) „Biogasanlage“ für den Bereich nordöstlich der Straße „Am Rackerschlag, östlich des Regenversickerungsbeckens, südlich der B 208 Neu, westlich der Bahnstrecke“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Die Entwürfe der Bebauungsplansatzung und der Begründung sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.**
- 3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 16.06.2015

Bürgermeister Voß am 16.06.2015

Sachverhalt:

Die Firma ATR Futtermittel GmbH & Co. KG möchte westlich neben der bestehenden, 2012 errichteten Biogasanlage eine Siloplatte errichten. Weil der Bebauungsplan Nr. 43.II (Rechtskraft 06.12.1998) dies nicht zulässt, bittet die Firma ATR die Stadt Ratzeburg, diesen zu ändern. Da ATR jedoch plant, die Siloplatte bis an die bestehende Biogasanlage heran zu errichten, ist hier auch der angrenzende Bebauungsplan Nr. 43.I (Rechtskraft 08.11.1998) berührt. Der Bebauungsplan Nr. 43.II setzt hier eine Fläche für Stellplätze für das östlich angrenzende Industriegebiet fest, das im Teilbereich 43.I liegt. Zudem liegt unter der Stellplatzfläche eine diagonal verlaufende Hochdruck-Gasleitung, die mit der Siloplatte nicht überbaut werden kann. Das Vorhaben soll sich jedenfalls über die zwei Bebauungsplan-Teilbereiche erstrecken. Nach Vorabstimmung mit der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg ist die Genehmigung dieses Bauvorhaben auf Basis der bestehenden Bauleitplanung bzw. im Wege einer Befreiung nach § 31 BauGB nicht möglich.

Somit sollen beide Bebauungspläne (43.I und 43.II) geändert werden. Um die Umplanungen in einem Verfahren durchführen zu können, wird durch Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 18.05.2015 hier ein neuer Bebauungsplan für einen Teilbereich IV aufgestellt, der für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nrn. 43.I und 43.II ersetzt. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Planungs-, Bau- und Erschließungskosten.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43.IV (Planzeichnung und Text)
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43.IV